



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 27. SEPTEMBER 2024

NR. 39

SEITEN 1189–1218



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1189 Eidgenössische Volksabstimmung
- 1190 Kantonale Volksabstimmung

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 1191 Verfügung
Administrativmassnahmen

- 1191 Verfügung
Volkswirtschaftsdirektion

- 1193 Ladenöffnungszeiten
- 1193 Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung
Abteilung Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 1194 Berufsausübungsbewilligung

- 1194 **Eigentumsübertragungen**

- 1200 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1203 Bauplanauflagen
- 1205 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

- 1206 Signalisation

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 1206 Öffentliche Vorladungen
(Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1209 Einstellung des Konkursverfahrens
- 1209 Schluss des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 1210 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1210 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1211 Reglement über den Schutz
des Amphibienlaichgebiets
Bodenwald in der Gemeinde
Attinghausen
- 1218 Reglement über Geldspiele
(Geldspielreglement; GSR);
Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inerate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Astro Pier Luca, geboren am 24. Oktober 1961, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-16022 Davagna, Via de Mari 2A, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 27. September 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Verfügung

Zeitlich beschränkte Seeflächenteilspernung

Bewilligungsnehmer

Baudirektion Uri

Amt für Betrieb Nationalstrassen

Werkhof

6454 Flüelen

Zeitspanne der Seeflächenteilspernung

25. September 2024 bis spätestens 25. Oktober 2024

Gewässer

Urnersee

Ort

Rechter Uferbereich auf Höhe Axenmätteli

Koordinaten (CH1903+/LV95; <https://map.geo.admin.ch>) der Sperrfeldeckpunkte:

Nordwest 2'689'408 / 1'197'668

Nordost 2'689'512 / 1'197'717

Südost 2'689'686 / 1'197'536

Südwest 2'689'546 / 1'197'495

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 23. September 2024 ersucht das Amt für Betrieb Nationalstrassen um die Bewilligung zur Erstellung einer temporären Seeflächenteilspernung für das Ufergebiet unterhalb des Axenmätteli (Axentobel). Oberhalb der Axengalerie (ca. 200 m oberhalb des Sees) befindet sich eine Felspartie, die gesichert werden muss. Die notfallmässige Seeflächenspernung wird benötigt, um den betroffenen Seeflächenbereich während den Sicherungsarbeiten am Felsen vor herabfallenden Steinen zu sichern.

Rechtsgrundlagen

Die Sicherheitsdirektion ist ermächtigt, aufgrund folgender Rechtsgrundlagen diese Verfügung zu erlassen:

- Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz, BSV; SR 747.201),
- Art. 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 5 der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Landratsbeschluss vom 11. November 1981 RB 50.2111).

Erkenntnis

Um den Schiffsverkehr, insbesondere die Wassersportler, vor den durch die Arbeiten fallenden Steinen zu schützen, muss die bezeichnete Fläche gesperrt und gegen Eindringen abgesichert werden. Aufgrund der örtlichen Situation und der Vorschriften der Kennzeichnung von gesperrten Wasserflächen sind folgende Auflagen einzuhalten.

Auflagen

1. Die betroffene Seefläche ist mit gelben, kugelförmigen Schwimmkörpern (mind. Durchmesser 60 cm) als Sperrfläche sichtbar zu kennzeichnen.
2. Die Kennzeichnung der Sperrfläche muss nach Beendigung der Arbeiten, spätestens aber nach Ablauf der Sperrzeit, entfernt werden.
3. Während den Arbeiten, bei denen Bearbeitungsmaterial in den See stürzen kann, muss ein Sicherungsposten mit einem Schiff (Sicherungsschiff) ausserhalb der Gefahrenzone das betroffene Gebiet gegen Eindringen von Dritten absichern.
4. Das Sicherungsschiff muss in Funkkontakt mit dem Arbeitsplatz beim Geschiebesammler stehen, sodass die Arbeiten auf Funkruf jederzeit unterbrochen werden können.
5. Die Besatzung des Sicherungsschiffes muss während des Einsatzes mit Warnwesten bekleidet sein.

6. Zusätzlich zu der nautischen Ausrüstung muss im Sicherungsschiff ein Megafon vorhanden sein, um Wassersportler vor Eindringen in die betroffene See-
fläche zu warnen.
7. Diese Bewilligung bezieht sich nur auf die Bestimmungen über die Schifffahrt.
Weitergehende notwendige Bewilligungen bleiben ausdrücklich vorenthalten.

Gebühren

Keine Verrechnung (Art. 2 Abs. 2, Gebührenverordnung; RB 3.2512)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Verwaltungsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Altdorf, 24. September 2024

Sicherheitsdirektion Uri
Céline Huber, Regierungsrätin

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnah-
mebewilligung:

Muoser AG, Schattdorf

Öffnungszeiten:	Sonntag, 20. Oktober 2024	10.00 bis 17.00 Uhr
	Sonntag, 27. Oktober 2024	10.00 bis 17.00 Uhr

Altdorf, 24. September 2024

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Beata Barna, geboren am 19. Juli 1993, Rumänien, letzte bekannte Adresse 6467 Schattdorf, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, einen Entscheid zu erlassen.

Dieser Entscheid ist bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 24. September 2024

Abteilung Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Berufsausübungsbewilligung

Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Tierärztin im Kanton Uri

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Nievergelt Corinne, Dr. med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Uri erteilt.

Brunnen, 27. September 2024

Veterinäramt der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt-Stv.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S5609.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 21.5 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (braun), ¹²⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 2326.1201

Veräusserer:

Loretz-Christen Mathias und Monika Margrit, Gemsstockstrasse 17,
6490 Andermatt

Erwerber:

Stadler Pirmin und Tamara, Attinghauserstrasse 14, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Februar 2011

Andermatt

Grundstück Nr.: S2813.1202, Sonderrecht an Condominium H4-01-05, ^{20,85}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:

PC Park Properties Sagl, Via San Gottardo 53, 6900 Massagno

Erwerber:

Nachbar Matthias und Rebekka Silvia, Sonnhaldenweg 49, 4450 Sissach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. März 2022

Andermatt

Grundstück Nr.: S4061.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Nebenräume (T2-1.OG-1), ³²³/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1125.1202

Veräusserin:

Quintopiano S.r.l., Via Francesco Burlamacchi 11, IT-20135 Mailand

Erwerber:

Haaland Alfie, Ritomgasse 14, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. März 2024

Andermatt

Grundstück Nr.: S4340.1202, Sonderrecht an der Wohnung 1.OG-2 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ^{357,24}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Liu Szu-Chuang, 29B Tower 1, Regence Royale, No. 2 Bowen Road Mid-Levels, HK-Hong Kong

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4342.1202, Sonderrecht an der Wohnung 1.OG-4 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ^{321,67}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Herth Stephan Georg Andreas und Czaikowski-Herth Katrin Angela,
Lidostrasse 25, 6314 Unterägeri

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4346.1202, Sonderrecht an der Wohnung 2.OG-4 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ^{326.49}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Smith Charles Arthur und Amy Woods, Alter Berg 11, DE-69226 Nussloch

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4348.1202, Sonderrecht an der Wohnung 3.OG-1 im 3. Obergeschoss und Nebenraum, ^{301.17}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

G4 Immobilien AG, Alte Steinhauserstrasse 32, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4354.1202, Sonderrecht an der Wohnung 4.OG-2 im 4. Obergeschoss und Nebenraum, ^{365.38}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Sieber Christian Josef, Bächerstrasse 25A, 8806 Bäch SZ

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4356.1202, Sonderrecht an der Wohnung 4.OG-4 im 4. Obergeschoss und Nebenraum, ^{327.70}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gohr Alexander und Margot, Theodor-Seipp-Strasse 69, DE-52477 Alsdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4362.1202, Sonderrecht an der Wohnung Mezzanin 5.OG-5 im 5. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum, ^{457.33/10000} Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Graf Max Hugo und Brigitte, Röschmatte 21, 6204 Sempach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Attinghausen

Grundstück Nr.: S1096.1203, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung W2.3 im 2. OG, Haus 2 (rosa), ^{297/10000} Miteigentum an Nr. 822.1203, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1129.1203, Autoeinstellplatz Nr. 20, ^{3/139} Miteigentum an Nr. S1109.1203, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Schuler Karl Rudolf

Erwerberin:

Schuler-Gisler Monika, Untere Postmatte 2, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Juni 2024

Bürglen

Grundstück Nr.: 4.1205, 67 019 m², Plan Nr. 62, Oberfeld, Gebäude Vers.Nr. 58, Böschberg 1 (115 m²), Gebäude Vers.Nr. 59 (619 m²), Gebäude Vers.Nr. 60 (100 m²), Acker, Wiese, Weide (64 652 m²), geschlossener Wald (713 m²), übrige befestigte Flächen (692 m²), Strasse, Weg (128 m²); Grundstück Nr.: 549.1205, 13 107 m², Plan Nr. 41, Obrieden, Gebäude Vers.Nr. 1097, Obriedenmatte 3 (141 m²), Gebäude Vers. Nr. 1098 (516 m²), Gebäude Vers.Nr. 1099 (11 m²), Acker, Wiese, Weide (12 079 m²), übrige befestigte Flächen (353 m²), Strasse, Weg (7 m²); Grundstück Nr.: 1362.1205, 29 452 m², Plan Nr. 40, Bohl, Gebäude Vers.Nr. 1750 (37 m²), Gebäude Vers.Nr. 1751 (60 m²), Acker, Wiese, Weide (15 222 m²), geschlossener Wald (14 133 m²); Grundstück Nr.: D1552.1205, 29 m², Plan Nr. 58, Oberfeld, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1.1205

Veräusserer:

Arnold Alois Karl, Obriedenmatte 3, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold Christian, Obriedenmatte 3, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. Mai 1992

Bürglen

Grundstück Nr.: 309.1205, 633 m², Plan Nr. 2, Pfarrmätteli, Gebäude Vers.Nr. 522, Klausenstrasse 151 (119 m²), Gebäude Vers.Nr. 523 (51 m²), Gartenanlage (268 m²), übrige befestigte Flächen (194 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Gisler Markus Ambros, Untere Postmatte 2, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Lamp Gregor und Nadja, Fronalpstrasse 36, 6438 Ibach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Dezember 2015

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1018.1206, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im Parterre N + W und Nebenraum im Kellergeschoss, Stw. Nr. 14, ^{40.9/1000}Miteigentum an Nr. 180.1206

Veräusserin:

Gisler-Zraggen Josefina Anna, Rosenbergweg 8, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Walker Immobilien Invest GmbH, Dorfstrasse 69, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Februar 1996

Göschenen

Grundstück Nr.: 375.1208, 51 m², Plan Nr. 2, Wasen, Gebäude Vers.Nr. 223 (51 m²)

Veräusserer:

Erben der Hofstetter-Imhof Sonia

Erwerber:

Rütten Jonas und Waas Sarah, Abfrutt 10, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Juli 2011

Gurtellen

Grundstück Nr.: M830.1209, ½ Miteigentum an Nr. 632.1209

Veräusserer:

Erben des Imholz-Infanger Werner Robert

Erwerber:

Imholz Robert Werner, Aegeristrasse 7, 6340 Baar

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Januar 2023

Hospental

Grundstück Nr.: 5.1210, 797 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 122 (30 m²), Gebäude Vers.Nr. 124, Furkastrasse 8 (134 m²), Gartenanlage (473 m²), übrige befestigte Flächen (160 m²)

Veräusserin:

Nager-Schmid Verena, Bodenbüel 55, 6491 Realp

Erwerber:

Widdup Peter Alec, Gemsstockstrasse 19, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. März 2009

Isenthal

Grundstück Nr.: 36.1211, 30 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gartenanlage (30 m²); Grundstück Nr.: 39.1211, 67 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 647, Dorfstrasse 9 (49 m²), übrige befestigte Flächen (16 m²), Gartenanlage (2 m²)

Veräusserin:

Schieli Maria Theresia, Dorfstrasse 9, 6461 Isenthal

Erwerber:

Schieli Bruno Josef, Gandrütli 24, 6467 Schattdorf; Deck-Schieli Andrea Maria, Rieten 4, 6443 Morschach; Amstutz-Schieli Evelyne, Wegmatte 11, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. August 2013, 23. März 2018

Realp

Grundstück Nr.: 548.1212, 530 m², Plan Nr. 7, Moos, geschlossener Wald (530 m²); Grundstück Nr.: 551.1212, 44 m², Plan Nr. 7, Moos, Gebäude Vers.Nr. 112 (44 m² von 87 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 558.1212, 9011 m², Plan Nr. 7, Moos, Acker, Wiese, Weide (9011 m²); Grundstück Nr.: 613.1212, 382 m², Plan Nr. 7, Grueben, geschlossener Wald (247 m²), Fels (135 m²)

Veräusserer:

Erben des Renner Walter

Erwerber:

Planzer Heinz, Lehn, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Dezember 2014

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1402.1213, 590 m², Plan Nr. 29, Gräwimatt, Gebäude Vers.Nr. 1374, Leitgässli 6 (142 m²), Gartenanlage (332 m²), übrige befestigte Flächen (76 m²), Fluss, Bach, Kanal (40 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Arnold-Welti Franz Martin

Erwerberin:

Arnold-Welti Verena, Leitgässli 6, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. April 2020

Altdorf, 27. September 2024

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
19. bis 18. September 2024*

Lars Flöter GmbH,

in Schattdorf, CHE-398.551.503, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 26.3.2019, Publ. 1004595762). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Minusio im Handelsregister des Kantons Tessin eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

BEFAG Betonvorfabrikations AG,

in Flüelen, CHE-106.888.543, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 9.7.2013, S.O, Publ. 965641). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stüssi, Rudolf, von Dänikon, in Dielsdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Marktgasse AG,

in Altdorf (UR), CHE-486.378.262, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 167 vom 29.8.2024, Publ. 1006117026). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Karl, von Unteriberg, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vollenweider, Peter, von Zürich, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Nachtrag zum im SHAB Nr. 13 vom 19.1.2024, Id. 1 005938743, publizierten TR-Eintrag Nr. 48 vom 16.1.2024. *Cheminéeholz Küng GmbH*, in Erstfeld, CHE-444.105.385, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 13 vom 19.1.2024, Publ. 1005938743). Gemäss Erklärung vom 16.1.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

PortalWeb GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-403.309.045, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 154 vom 11.8.2022, Publ. 1005539139). Domizil neu: Kornmattstrasse 24, 6460 Altdorf UR.

Ferienhaus-online GmbH,

in Erstfeld, CHE-112.812.519, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 149 vom 6.8.2018, Publ. 4398359). Statutenänderung: 16.9.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Vermietung und Vermittlung, das Halten und Veräussern von Liegenschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Immobilienbereich. Zudem bezweckt die Gesellschaft die Vermittlung von Touristikangeboten, insbesondere von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, sowie die Verwaltung und Vermittlung solcher Produkte im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

InjectableBoost GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-378.990.555, Hagenstrasse 52, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.9.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Marketing, Controlling für Beauty und Cosmetic. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: Fr. 20 000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 17.8.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet

auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Nielsen, Jens Carl Krabbe, dänischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Høybye, Liv, dänische Staatsangehörige, in Altdorf (UR), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Kulaç, Gotthardbar,

in Erstfeld, CHE-369.541.968, Gotthardstrasse 86, 6472 Erstfeld, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Barbetrieb. Eingetragene Personen: Kulaç, Idris, türkischer Staatsangehöriger, in Ingenbohl, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Christine Wolf GmbH,

in Schattdorf, CHE-193.413.519, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 4 vom 6.1.2023, Publ. 1005645515). Statutenänderung: 16.9.2024. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Gitschenstrasse 4, 6460 Altdorf UR.

Haarstübli KLG,

in Altdorf (UR), CHE-434.056.963, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 8.4.2021, Publ. 1005143443). Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Rüttistrasse 3, 6467 Schattdorf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rüttimann, Michèle, von Silenen, in Altdorf (UR), Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Schattdorf].

MyBauernhaus GmbH,

bisher in St. Moritz, CHE-290.651.081, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 209 vom 27.10.2022, Publ. 1005592299). Statutenänderung: 4.9.2024. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: c/o Solida Treuhand und Immobilien AG, Gotthardstrasse 95, 6490 Andermatt.

BRISTENMED PRAXIS AG,

in Altdorf (UR), CHE-408.342.736, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 13 vom 19.1.2022, Publ. 1005384355). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kempf, Anja, von Attinghausen, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Simmen, Cornelia, von Realp, in Schattdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Heilgemeir, Stephanie, von Huttwil, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 27. September 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: IG Innovationspark Gotthard, Dätwylerstrasse 27, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Büro- und Gewerbehäuser
Bauplatz: Werkmatt Baufeld 11, Parzelle 2885
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Korporation Uri, Wyrsch Lukas, Gotthardstrasse 3, Altdorf
Bauvorhaben: Sanierung Mehrfamilienhaus
Bauplatz: In der Mühlematte 1, Parzelle 1584
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Merck & Cie KmG, Weisshausmatte, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Sprinklerzentrale, Reservoir, Rückhaltebecken, Leitungen
Bauplatz: Weisshausmatte, Parzelle 1122
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Hartsteinwerk Gasperini AG, Steinbruchstrasse 1, Attinghausen
Bauvorhaben: Sondierbohrungen / geologische Erkundungsbohrungen
Bauplatz: Gezig / Heretswis, Parzellen 498 und 499
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Tresch-Scheiber Koni und Irene, Schweinsberggasse 6, Attinghausen
Bauvorhaben: Erweiterung Remise
Bauplatz: Schweinsberggasse 11, Parzelle 68
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Karin, Gotthardmatte 28, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Furrersgrund 5, Parzelle L1171.1205
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Herger Werner und Herger-Planzer Daniela, Niederrieden 34, Bürglen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Luftwärmepumpe (Aussenaufstellung)
Bauplatz: Niederrieden 34, Parzelle L518.1205
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Müller Mathias und Stefanie, Breitengasse 52, Bürglen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Einfamilienhaus / Erhöhung Stützmauer
Bauplatz: Bittleten, Parzelle L890.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute/Anlage ausserhalb der Bauzone

Flüelen

- Bauherrschaft: Arnold Peter, Höhenstrasse 46, Flüelen
Bauvorhaben: Luftwärmepumpe mit Aussengerät
Bauplatz: Höhenstrasse 46, Parzelle 285
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Gisler Eveline, Dorfstrasse 16, Seedorf
Bauvorhaben: Pavillon mit Faltmarkisendach
Bauplatz: Dorfstrasse 16, Parzelle 12
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zurfluh Lukas, Riedmattstrasse 14, Seedorf
Bauvorhaben: Vordacherweiterung Stall
Bauplatz: Riedmattstrasse 14, Parzelle 121
Bemerkungen: profiliert

Sisikon

- Bauherrschaft: Zraggen Fabio, Campingstrasse 2, Sisikon
Bauvorhaben: Neue Holzstückelheizung mit Kamin
Bauplatz: Campingstrasse 2, Parzelle 6
Bemerkungen: keine Profilierung

Realp

- Bauherrschaft: Korporation Ursern, Russi Fredi, Gotthardstrasse 74, Andermatt
Bauvorhaben: Neubau/Sanierung Brückenwiderlager Steistafel-Brücke, Garschen, Realp
Bauplatz: Parzelle 849
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Unterschächen

- Bauherrschaft: Arnold Heinz, Fritter 6, Unterschächen
- Bauvorhaben: Neubau Mistlege
- Bauplatz: Untere Balm, Parzelle 460, Baurecht D574
- Bemerkungen: verpflockt, Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 27. September 2024

*Konzession; Gesuch***Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung des Grundwassers**

Die EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser. Die Bohrung und die Nutzung des Grundwassers sollen auf dem Grundstück Nr. L 33.1214, ZwysSIGmatte, 6462 Seedorf, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Seedorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium Uri einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 27. September 2024

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Schattdorf

Der Gemeinderat Schattdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Verzweigung Rüttistrasse/Militärstrasse, Parz. Nr. 984

«Kein Vortritt», Sig. Nr. 3.02, Koordinaten 2'691'605/1'190'522

Verzweigung Breitrütti/Militärstrasse, Parz. Nr. 127

«Kein Vortritt», Sig. Nr. 3.02, Koordinaten 2'691'715/1'190'410

Verzweigung Militärstrasse Abschnitt Jumbo Tellpark / Militärstrasse

«Kein Vortritt», Sig. Nr. 3.02, Koordinaten 2'691'899/1'190'228

Verzweigung Rüttistrasse Zufahrt Otto's, Parz. Nr. 127

«Einbahnstrasse», Sig. Nr. 4.08, Koordinaten 2'691'619/1'190'497

Parkplatz Otto's Zufahrt Otto's, Parz. Nr. 106

«Einfahrt Verboten», Sig. Nr. 2.02, Koordinaten 2'691'690/1'190'449

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkungen treten nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Schattdorf, 27. September 2024

Gemeinderat Schattdorf

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Öffentliche Vorladungen (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwalt André Gisler, gegen Pasquale Broda, geboren 30. Juni 1989, zurzeit

unbekannten Aufenthaltes, betreffend qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (ST 2021 782), wird Pasquale Broda öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am Dienstag, 10. Dezember 2024, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal, Raum Nr. 0-010), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident I Philipp Arnold, Gerichtsschreiber Nicolas Planzer.
3. Die Staatsanwaltschaft wird nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
4. Die beschuldigte Person ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Auf entsprechendes Gesuch kann sie davon dispensiert werden (Art. 336 Abs. 3 StPO).
5. Die beschuldigte Person wird an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.
6. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.
7. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).
8. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
9. Wenn für die Hauptverhandlung ein Dolmetscher / eine Dolmetscherin benötigt wird, ist dies dem Gericht innert 10 Tagen bekannt zu geben.
10. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
11. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden, und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Altdorf, 27. September 2024 / PSA 24 7

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Oberstaatsanwalt-Stv. Isabelle Gisler sowie ein Privatkläger, gegen Mohamad Amine Bourouaine, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, amtlich verteidigt durch RA lic. phil. et lic. iur. Karl Stadler, Altdorf, und Mohamed Mehdi, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, amtlich verteidigt durch RA lic. iur. Hermann Näf, Erstfeld, betreffend Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch sowie rechtswidrige Einreise (ST 2024 1300 / ST 2024 1302), werden Mohamad Amine Bourouaine und Mohamed Mehdi öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am Dienstag, 29. Oktober 2024, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal, Raum Nr. 0-010), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident I Philipp Arnold, Gerichtsschreiber Nicolas Planzer.
3. Die Staatsanwaltschaft wird nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
4. Die Privatklägerschaft ist nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
5. Die beschuldigten Personen sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
6. Die beschuldigten Personen werden an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.
7. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.
8. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).
9. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
10. Wenn für die Hauptverhandlung ein Dolmetscher / eine Dolmetscherin benötigt wird, ist dies dem Gericht innert 10 Tagen bekannt zu geben.
11. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden, und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Altdorf, 27. September 2024 /
PSA 24 28, PSA 24 29

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Giuseppe Balbi

Schuldner:

Giuseppe Balbi

Staatsbürgerschaft: Italien

Geburtsdatum: 7. Mai 1975

Schützenhausmatte 5

6463 Bürglen

Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2023

Datum der Einstellung: 17. September 2024

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 7. Oktober 2024

Altdorf, 27. September 2024

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Schluss des Konkursverfahrens

Schluss des Konkursverfahrens Josef Aschwanden sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Josef Aschwanden sel.

Heimatort: Schattdorf UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 8. Januar 1944
Todesdatum: 3. Juni 2022
Wohnhaft gewesen:
111/242 M 11.U. Sabai-3
T. Huatalae, A. Mueang
30000 Nakhon Ratchasima
Land: Thailand
Datum des Schlusses: 17. September 2024
Rechtliche Hinweise:
Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Altdorf, 27. September 2024

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 10. Oktober 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Lottomatch Feuerwehrverein Bürglen

- Freitag, 27. September 2024, 20.00–1.00 Uhr, und Sonntag, 29. September 2024, 10.00–12.00 Uhr sowie 19.00–23.00 Uhr, im Restaurant Adler, Bürglen.

Lottomatch Gurtzellen

- Samstag, 28. September 2024, im Restaurant Bergheim;
Samstag, 5. Oktober 2024, im Restaurant Sternen.
Freundlich lädt ein, Schützengesellschaft 300 m Gurtzellen.

Kanton

10.5134

REGLEMENT

über den Schutz des Amphibienlaichgebiets Bodenwald in der Gemeinde Attinghausen

(vom 17. September 2024¹; Stand am 1. Oktober 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)² und Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz³,

beschliesst:

Artikel 1 Schutzziele

Dieses Reglement bezweckt die ungeschmälerete Erhaltung und langfristige Förderung des Amphibienlaichgebiets Bodenwald:

- a) als Laichgebiet und Lebensraum für Amphibien und weitere geschützte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften;
- b) als potenzieller Standort für die Wiederansiedlung standorttypischer Amphibienarten;
- c) als Kerngebiet im Lebensraumverbund der Amphibienpopulationen;
- d) als Standort schutzwürdiger Waldgesellschaften.

Artikel 2 Schutzobjekt

Das folgende im kantonalen Schutzinventar inventarisierte Schutzobjekt (Gebiet) ist Bestandteil dieses Reglements:

Inventar Nr.	Name	Bedeutung
NS.1203.02	Amphibienlaichgebiet Bodenwald	national (Nr. UR106)

¹ AB vom 27. September 2024

² SR 451

³ RB 10.5101

Artikel 3 Gliederung und Zweck der Schutzzonen

¹ Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen gegliedert:

- a) Kernzone Amphibienlaichgebiet (Laichgewässer und angrenzende Ufervegetation);
- b) Umgebungszone (Landlebensraum und Wanderkorridor).

² Die Lage und die Abgrenzung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

³ Die «Kernzone Amphibienlaichgebiet» bezweckt die Erhaltung und Förderung von Laichgewässern für Amphibien.

⁴ Die «Umgebungszone» dient der Sicherung der «Kernzone Amphibienlaichgebiet» vor unerwünschten Einwirkungen sowie der langfristigen Erhaltung und Förderung standorttypischer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und stufig aufgebauter artenreicher Waldränder. Sie dient zudem den Amphibien als Landlebensraum und Wanderkorridor.

Artikel 4 Allgemeine Schutzbestimmungen

¹ Verboten sind im gesamten Schutzgebiet alle Tätigkeiten, Massnahmen, Bauten und Anlagen, die die Schutzziele gefährden oder beeinträchtigen.

² Insbesondere ist es verboten:

- a) standortfremde Tiere und standortfremde Pflanzen anzusiedeln;
- b) Tiere durchzutreiben und weiden zu lassen;
- c) zu lagern, zu zelten und zu campieren sowie Standplätze zu diesen Zwecken zu überlassen;
- d) das Gebiet zu entwässern;
- e) verschmutzte Abwässer einzuleiten oder versickern zu lassen;
- f) Pflanzenschutzmittel, Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse zu verwenden;
- g) wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Behausungen, Unterschlüpfte, Nester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören; ausgenommen bleibt die bewilligte Jagd.

Artikel 5 Besondere Schutzbestimmungen «Kernzone Amphibienlaichgebiet»

¹ In der «Kernzone Amphibienlaichgebiet» ist zusätzlich zu den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 4 untersagt:

- a) Bauten und Anlagen aller Art zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzonenzweck dienen;

- b) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern, abzugraben oder zu entnehmen; ausgenommen sind den Schutzzielen dienende Materialumlagerungen;
- c) das Gebiet zu befahren; ausgenommen zu Pflege- und Unterhaltszwecken;
- d) Einzelbäume zu beseitigen oder zu pflanzen; ausgenommen auf Anweisung des Amtes für Forst und Jagd;
- e) gefährdete oder geschützte Pflanzen zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören; vorbehalten bleibt die bewilligte Entfernung von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung⁴;
- f) Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen oder Asthaufen wegzuräumen oder zu zerstören;
- g) Feuer zu entfachen;
- h) die Gewässer sowie die Lebensräume der Amphibien zu verändern; ausgenommen bleiben die von der Abteilung Natur und Landschaft angeordneten Unterhaltsmassnahmen;
- i) Fische anzusiedeln.

² Massnahmen für die Bewirtschaftung des Sedimentbeckens der «Hartsteinwerk Gasperini AG» im Norden sowie Massnahmen für den Betrieb und Unterhalt des bestehenden Sickerbeckens der «ZAKU» bleiben zulässig.

Artikel 6 Besondere Schutzbestimmungen «Umgebungszone»

¹ In der «Umgebungszone» ist zusätzlich zu den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 4 untersagt, Bauten und Anlagen aller Art zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzonenzweck dienen. Vorbehalten bleibt die Errichtung von baulichen Anlagen für die Waldbewirtschaftung und die Erholungsnutzung.

² Der Unterhalt, die Sanierung und der geringfügige Ausbau der bestehenden Strassen und Wege bleiben zulässig.

³ Massnahmen für den Unterhalt und Ersatz des bestehenden Leitungssystems bleiben zulässig.

⁴ Massnahmen für den Betrieb und den Unterhalt der bestehenden Sickerschächte und Sickerbecken der «ZAKU» bleiben zulässig.

Artikel 7 Unterhalt und Pflege

¹ Der Unterhalt und die Pflege richten sich nach den jeweils anzustrebenden Naturschutzzielen.

⁴ SR 814.911

² Das Schutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss den Artikeln 4 bis 6 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem separaten Pflegekonzept festgelegt. Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- a) Die Ufervegetation in der «Kernzone Amphibienlaichgebiet» darf nicht vor dem 15. Juni und nicht mehr als zweimal jährlich gemäht werden. In begründeten Fällen kann in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft ein früherer Schnitzeitpunkt bewilligt werden. Die Verwendung von Kreiselmähern ist unzulässig.
- b) Es sind Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von invasiven Neobiota vorzunehmen.
- c) Der Wald ist den Schutzzielen entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt das Amt für Forst und Jagd die erforderlichen Massnahmen fest.
- d) Die Waldränder sind nach ökologischen Gesichtspunkten periodisch zu pflegen.
- e) Zur Erhaltung der offenen Wasserflächen ist die Wasservegetation periodisch zu entfernen.
- f) Verschlammte Wasserflächen sind sachgerecht auszubaggern.
- g) Ein allfälliger Fischbesatz ist zu entfernen.

³ Die drei Sickerbecken und Sickerschächte der «ZAKU» innerhalb des Schutzperimeters werden durch die «ZAKU» selbst unterhalten und gepflegt. Aufgrund der dort vorliegenden Probleme mit Brombeeren ist die Verwendung von Kreiselmähern zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März zulässig.

⁴ Der Schlammsammler der «Hartsteinwerk Gasperini AG» wird durch die «Hartsteinwerk Gasperini AG» selbst unterhalten und gepflegt. Aufgrund der dort vorliegenden Probleme mit Brombeeren ist die Verwendung von Kreiselmähern zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März zulässig.

⁵ Damit der Werkverkehr die Steinbruchstrasse weiterhin uneingeschränkt benutzen kann, darf ein 3 m breiter Streifen entlang der Steinbruchstrasse regelmässig gemäht werden.

⁶ Die Abteilung Natur und Landschaft sorgt mit geeigneten Massnahmen für die Umsetzung der Unterhalts- und Pflegearbeiten. Sie kann mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern im Rahmen der bewilligten Kredite Verträge abschliessen, um die zweckmässige Pflege des Schutzgebiets im Sinne dieses Reglements sicherzustellen.

⁷ Können Verträge nach Absatz 6 nicht abgeschlossen werden, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Bewirtschafterin-

nen und Bewirtschafter verpflichtet, Unterhalt und Pflege durch den Kanton oder dessen Beauftragte ohne Entschädigungsfolge zu dulden.

⁸ Die Abteilung Natur und Landschaft markiert im Schutzgebiet in Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Grenzen der Schutzzonen sowie die für die Öffentlichkeit begehbaren Wege, soweit dies für den Schutz notwendig ist.

Artikel 8 Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben gestützt auf Artikel 18c Absatz 2 NHG und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen müssen.

Artikel 9 Vollzug

¹ Die Abteilung Natur und Landschaft vollzieht dieses Reglement, soweit nicht etwas anderes geregelt ist. Sie wacht über die Schutzziele, beaufsichtigt die Schutzzonen und überprüft periodisch den ökologischen Wert des Schutzgebiets durch Erfolgskontrollen.

² Die Aufsichtsbehörden gemäss der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, die Jagd, die Fischerei und den Wald kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und erlassen je nach Zuständigkeit die notwendigen Verfügungen.

³ Die Abteilung Natur und Landschaft kann unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von einzelnen Schutzbestimmungen gewähren, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und dies den Schutzzielen nicht widerspricht oder überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Artikel 10 Begleitgruppe

¹ Zur Unterstützung des Vollzugs wird eine Begleitgruppe eingesetzt. Die Begleitgruppe entspricht der «Kommission über den Bodenwald» gemäss der Trägerschaft des Nutzungskonzepts Bodenwald. Die Begleitgruppe wirkt als Bindeglied zwischen den Parteien.

² Die Begleitgruppe beurteilt, ob Gefährdungen, Störungen, Schädigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Veränderungen im Schutzgebiet vorliegen. Sie schlägt der Abteilung Natur und Landschaft Massnahmen vor, falls die Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

Artikel 11 Strafbestimmungen und Wiederherstellung
des rechtmässigen Zustands

Die Bestrafung aufgrund von Verstössen gegen dieses Reglement und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem NHG und den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

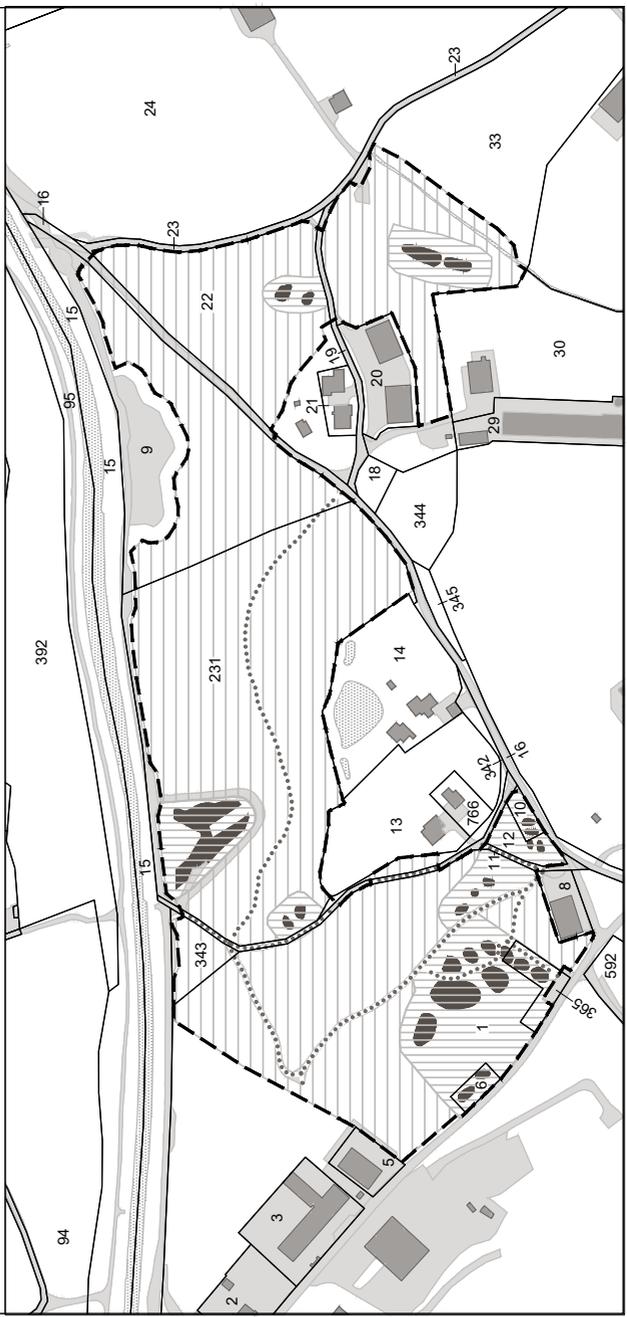
Anhang

Schutzzonenplan zum Reglement über den Schutz des Amphibienlaichgebiets Bodenwald in der Gemeinde Attinghausen

Anhang: Schutzzonenplan zum Reglement über den Schutz des Amphibienleichtgebiets Bodenwald in der Gemeinde Attinghausen
 (vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am 1. Oktober 2024)



- Grundlagen:**
- Parzellen mit Nr.
 - Gebäude
 - Strasse
 - Fliessgewässer
 - Perimeter
 - Strassen und Wege
 - Laichgewässer
- Schutzzonen:**
- Kernzone Amphibienleichtgebiet (Laichgewässer und angrenzende Ufervegetation)
 - Umgebungszone (Landlebensräume und Wanderkorridore)



Kanton

70.3917

REGLEMENT

über Geldspiele

(Geldspielreglement; GSR)

(Änderung vom 17. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement über Geldspiele (Geldspielreglement)¹ vom 1. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 3

Beiträge aus dem Lotteriefonds an bauliche Massnahmen sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Beiträge an bauliche Massnahmen von Bauwerken, die von ausserordentlicher Bedeutung für den Kanton Uri sind, vorausgesetzt, die Standortgemeinde leistet einen substanziellen Beitrag. Zudem erlaubt sind Beiträge unter 10000 Franken an bauliche Massnahmen, die für den Erhalt von mobilen oder immateriellen Kulturgütern notwendig sind.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 70.3917

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

